



**Förderkreis der Integrierten Gesamtschule Selters e. V.  
56242 Selters**

---

## **Satzung**

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderkreis der Integrierten Gesamtschule Selters e. V. ".
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
3. Der Förderkreis hat seinen Sitz in Selters.

### § 2

#### Zweck des Förderkreises und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft kann von jedermann erworben werden, der sich den Aufgaben des Fördervereins verbunden fühlt. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.

3. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
4. Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann eine Rückerstattung seiner geleisteten Beiträge nicht verlangen.

#### § 4 Beitrag, Spenden

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über deren Mindesthöhe entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung. Außerdem können Spenden geleistet werden.
2. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist lediglich 1/12 des Jahresbeitrages für jeden vollen Monat zu entrichten.

#### § 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf jedoch mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt öffentlich über das Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Selters und einer persönlichen Einladung an jedes Mitglied.
2. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
4. Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder zulässig. Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit, Ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes.
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichts.
3. Entlastung des Vorstandes nach Anhörung des Berichtes der Kassenprüfer.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr.
5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
6. Satzungsänderungen
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
8. Auflösung des Vereins

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu drei Beisitzern.
2. Der Schulleiter sowie der/die Vorsitzende des Schulleiternbeirates können zu jeder Sitzung eingeladen werden. Sie haben beratende Funktionen.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

## § 10

### Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen, insbesondere

- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Ausschließung von Vereinsmitgliedern
- die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge.

## § 11

### Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzung; die Einberufung hat schriftlich mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Haftung und Kassenführung

1. Die Haftung des Vereins ist auf das Kassenvermögen beschränkt.
2. Die Belege über alle Einnahmen und Ausgaben werden gesammelt und bei der jährlichen Rechnungslegung vorgelegt.

## § 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisverwaltung Montabaur (= Schulträger), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Integrierten Gesamtschule Selters zu verwenden hat.

Selters, 10.03.2015